



Satzung des
Anglersportverein Hirzweiler 1972 e. V.
vom 09.11.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Anglersportverein Hirzweiler 1972 e. V. und hat seinen Sitz in Illingen, Ortsteil Hirzweiler.
Er wurde am 20.02.1972 gegründet und am 04.04.1972 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ottweiler/Saar unter der Vereinsregisternummer VR 362 eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins:

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Angelfischerei zu geben.

Er bezweckt ferner

- die Ausbreitung und Vertiefung des Angelsport,
- die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern. Er pachtet selbst Gewässer, beteiligt sich ggf. an Pachtgemeinschaften und sorgt für den Fischbesatz,
- die Gewässer und ihre Umgebung zu pflegen und ihren hohen Stellenwert für Angelsport und Erholung zu erhalten.

Er will seinen Mitgliedern zwecks Austausch ihrer Erfahrungen, Erlebnisse und Beobachtungen bei der Ausübung des Angelsports Gelegenheit zu Zusammenkünften geben und hierbei besonders die den Angelsport betreffenden Bestrebungen fördern.

Er ist bestrebt, den Gemeinschaftsgeist und die Sportkameradschaft zu fördern. Der Verein ist Mitglied im Fischereiverband Saar und im Verband Deutscher Sportfischer e. V.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Wir unterscheiden:

- aktive Mitglieder
- inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktives oder inaktives Mitglied kann werden, der unbescholten ist und mindestens das 10. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragssteller schriftlich zu übermitteln. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand muss nicht begründet werden.

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich in ganz besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder Generalversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, den Angelsport in den Vereinsgewässern als Inhaber gültigen Fischereischeins auszuüben und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Außerdem besitzen aktive Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht in Versammlungen.

Zur Pflicht ist es jedem aktiven Mitglied gemacht, die Fischerei waidgerecht auszuüben und sich an Versammlungen zu beteiligen.

Es obliegt den aktiven Mitgliedern die Verpflichtung, die Vereinsinteressen zu wahren und bei Behebung von Schäden in und an den Gewässern den Verein tatkräftig zu unterstützen und je nach körperlicher Verfassung mitzuwirken.

Die aktiven Mitglieder sind ferner verpflichtet, das Angeln im Rahmen gesetzlicher Vorschriften (insbesondere des Saarländischen Fischereigesetzes) und unter Beachtung der fischereilichen Bestimmungen des Vereins (bekannt gemachte Vorstandsbeschlüsse zur Ausübung der Angelfischerei) auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht in Versammlungen. Sie haben die Möglichkeit gegen Entgelt Tagesscheine (Gastkarten) zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern entgeltlich zu erwerben. Dieses Recht besteht jedoch nicht bei vereinsinternen Gemeinschaftsfischen, bei denen sie nicht teilnahmeberechtigt sind. Inaktive Mitglieder sind

nicht zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Entrichtung der Beiträge zum Verein verpflichtet.

Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag hin nur ab Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freien Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung mit 14-tägiger Kündigungsfrist zum Jahresende,
- durch den Tod oder
- durch Ausschließung.

Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, das

- das Interesse oder das Ansehen des Vereins durch eigenes Verschulden in außerordentlich groben Weise geschädigt hat und innerhalb des Vereins wiederholten bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
- die vom Sportangler zu beachtenden Regeln gröblich verletzt.
- der Vereinssatzung bewusst zuwiderhandelt.
- mit der Zahlung seines Jahresbeitrages über 3 Monate ohne wichtigen Grund im Rückstand ist und trotz Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommt.
- seine Arbeitsstunden auch nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand nicht ableisten oder ersatzweise dieselben nicht bezahlen.

Der Vorstand ist befugt in Frage kommende Mitglieder nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung auszuschließen. Dem Ausgeschlossenen wird der Beschluss schriftlich mitgeteilt, jedoch steht ihm das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss in der nächsten Vorstandssitzung zu. Sein Erscheinen ist zwingend, da ansonsten das Recht auf seinen Widerspruch verwirkt ist. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an das Vereinsvermögen. Über die Berufung des auszuschließenden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen Papiere (Ausweis, Dokumente des Vereins ...) und sonstiges Eigentums des Vereins umgehend und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der General-/Mitgliederversammlung festgesetzt. Die einmalige Aufnahmegebühr wird vom Vorstand nach den Bedürfnissen des Vereins von Fall zu Fall jeweils festgelegt. Sie ist sofort zu entrichten. Die Aufnahme gilt erst mit Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr als vollzogen.

Der Jahresbeitrag ist durch Überweisung auf ein Konto des Vereins monatlich im Voraus zu entrichten. Alternativ dazu kann das Mitglied den Verein zum halbjährlichen Lastschrift einzug in zwei gleichen Raten ermächtigen. Der Verein ist berechtigt, vom Mitglied die Erstattung der Kosten etwaiger Rücklastschriften zu verlangen.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden.

Die Pflichtarbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt und in der General-/Mitgliederversammlung mitgeteilt. Über die Höhe der ersatzweisen Zahlung entscheidet der Vorstand im Voraus. Von der Abarbeitung von Arbeitsstunden kann befreit werden, wer krank, schwerbeschädigt oder über 65 Jahre alt ist. Das Mitglied hat dem Vorstand hierüber einen Nachweis zu erbringen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die General-/Mitgliederversammlung

§ 8 Zusammensetzung, gesetzliche Vertretung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer dem 2. Kassierer
- dem 1. Gewässerwart und dem 2. Gewässerwart und
- dem Sportwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei dringenden Angelegenheiten kann der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam selbständig Entscheidungen treffen. In diesem Fall sind sie verpflichtet innerhalb der nächsten vier Wochen dem Gesamtvorstand Rechenschaft abzulegen.

Die Vereinsgeschäfte werden vom Vorstand ehrenamtlich geführt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Die General-/Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit.

Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch, jedoch längstens für die Dauer 1 Jahres, zu betrauen.

Nach Beendigung seines Amtes ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, alle in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum unverzüglich und unaufgefordert seinem Nachfolger oder dem 1. Vorsitzenden zu übergeben. Dies gilt auch für alle Geschäftsunterlagen, digitale Daten und Verzeichnisse des Vereins. Das scheidende Vorstandsmitglied wird seinem Nachfolger auf dessen Wunsch ferner zu einem ausführlichen Übergabegespräch zur Verfügung stehen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand ist der General-/Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen General-/Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit zu erstatten.

Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Vorstandssitzungen, General-/Mitgliederversammlungen und die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von 4 Vorstandsmitgliedern muss ebenfalls der Vorstand einberufen werden. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Diese sind verpflichtet, ihn bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten zu unterstützen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall sowie in alle ihm aufgegebenen Vereinsgeschäften.

Den Schriftführern obliegt die Erledigung sämtlicher schriftlicher Arbeiten des Vereins. Sie führen über alle Versammlungen und Sitzungen das Protokollbuch. Die Niederschriften im Protokollbuch bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden und sind sowohl aktenmäßig als auch elektronisch zu verwahren.

Die Kassierer haben die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Sie haben die Einziehung und Beitreibung der Mitgliedsbeiträge und aller finanzieller Forderungen des Vereins vorzunehmen, sowie Auszahlungen der laufenden Ausgaben durchzuführen und die flüssigen Mittel zu verwalten und - soweit diese nicht kurzfristig benötigt werden - zinsbringend und mündelsicher anzulegen. Die Kassierer sind verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend, zutreffend und nachvollziehbar zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. In der jährlichen General/ oder Mitgliederversammlung hat der 1. Kassierer den Kassenbericht zu erstatten. Über die Arbeitsverteilung untereinander stimmen sich die Kassierer ab. Bei Unstimmigkeit kann der erste Vorsitzende eine Aufgabenverteilung vornehmen.

Die Gewässerwarte sind für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer verantwortlich. Sie haben insbesondere in regelmäßigen Abständen die Wasserqualität zu untersuchen. Daneben führen sie Kontrollen an den Vereinsgewässern durch und haben dabei auf Verstöße und Ordnungswidrigkeiten gegen die Fischereigesetze und die vereinsinternen Richtlinien zu achten und gegebenenfalls dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Den Anweisungen der Gewässerwarte ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Der Sportwart ist für die Ausrichtung von Gemeinschaftsfischen zuständig.

§ 10 Versammlungen

Jedes Jahr findet eine Mitglieder- oder Generalversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von Mitgliedern einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt.

Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt entweder durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse oder im Amtsblatt der Gemeinde Illingen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Beschlossen durch die Generalversammlung am 09.11.2013

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Satzungsänderung
- Genehmigung außerordentlicher Ausgaben
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zu den Aufgaben der im zweijährigen Wechsel stattfindenden Generalversammlung gehören zusätzlich:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt öffentlich; auf Antrag eines Mitgliedes geheim.

Alle Beschlüsse müssen in das Protokollbuch eingetragen werden.

§ 11

Vereinsgelder

Die Vereinsgelder dürfen nur zu Zwecken verwendet werden welche den Interessen des Vereins dienen, insbesondere für

- den Fischbesatz,
- das Beschaffung von Geräten und Fachliteratur,
- die Instandhaltung der Vereinsgewässer,
- die laufende Unterhaltungen und Instandsetzung der Fischerhütte,
- Vereinsveranstaltungen
- Beitragszahlungen und
- Pachtzahlungen.

Der Verein zahlt keinem Mitglied Aufwandsentschädigung oder Fahrgeld. Der Verein darf jedoch an Mitglieder (einschließlich Vorstandsmitglieder) für die Bewirtschaftung und Reinigung der Fischerhütte angemessene Vergütungen zahlen.

Über eine außerordentliche Ausgabe entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Ausgabe liegt vor, wenn ein Betrag von 3.000 EUR überschritten wird.

§ 12
Kassenprüfer

Die Generalversammlung wählt auf Dauer von jeweils 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben in angemessenen Umfang von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sowie der Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle zu überzeugen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der General-/Mitgliederversammlung und der General-/Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13
Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind im Sinne des § 10 beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitglieder-/Generalversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 14
Auflösung des Vereins - Verbleib des Vereinsvermögens

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen den Mitgliedern anteilmäßig zu.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 9. 11. 2013 beschlossen worden. Sie ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Illingen - Hirzweiler , den 09.11.2013

Michael Meiser

Horst Dörr

Markus Niklas



{PAGE }